

Anlage

TITELBEWERTUNGSTABELLE

Art. 18 der Verordnung

- a) Studientitel, Berufstitel ⁽¹⁾ **max. 9 Punkte**
1. für jedes Zehntel des Notendurchschnitts, das die Note 6 übersteigt wird die Note nicht in Zehntel ausgedrückt, so verfährt man analog; für den Notendurchschnitt zählen die Noten in Religion, Musik, Leibeserziehung und Betragen nicht; **0,225 Punkte**
2. ein Studien- oder Berufstitel, der ein Gesamturteil beinhaltet, wird anhand folgender Umrechnungstabelle bewertet:
- | Gesamturteil | entsprechende Note |
|---------------|--------------------|
| Ausgezeichnet | 10 |
| Sehr gut | 9 |
| Gut | 8 |
| Befriedigend | 7 |
| Genügend | 6 |
3. ein Studien- oder Berufstitel ohne Notenangabe wird mit 0 Punkten bewertet. Es liegt im Interesse der Bewerberin / des Bewerbers die bei der Erlangung des Studien- oder Berufstitels erzielten Noten oder Beurteilungen anzugeben.
4. werden mehrere Studien- oder Berufstitel vorgelegt, so wird der für den Zugang erforderliche Titel bewertet. Falls ein solcher nicht vorliegt, wird der nächst höhere Titel mit 0 Punkten bewertet;
5. für die Berufsbilder der I. II. und III. Funktionsebene wird die Punktezahl halbiert.
- a₁) Europäischer Computerführerschein (ECDL, u.s.w.) **1 Punkt**

Für Berufsbilder von der I. bis zur V. Funktionsebene:

- | | | |
|---|----------|---------------|
| b) <u>Arbeitslosigkeit:</u>
beschränkt auf die Eintragung in die Listen des Landesamtes Arbeitsservice durchgehend für mindestens 6 Monate | 4 | Punkte |
| c) <u>Soziales Mindesteinkommen:</u>
Falls die Familie des Bewerbers/der Bewerberin das soziale Mindesteinkommen durchgehend für mindestens 6 Monate bezieht | 6 | Punkte |
| Auf keinen Fall darf die Summe der Punkte laut Buchst. b) und c) die Punktezahl von insgesamt 8 überschreiten | | |
| d) <u>Kinder:</u>
Für jedes unterhaltsberechtigten minderjährige Kind, welches auf dem Familienbogen des Bewerbers / der Bewerberin aufscheint | 3 | Punkte |
| e) <u>Witwen und Witwer:</u> | 1 | Punkt |

Die persönlichen Gegebenheiten unter den Buchstaben b), c), d) und e) müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches aktuell sein. Im Falle einer Bestätigung des Gesuches müssen solche Gegebenheiten auf den neuesten Stand gebracht werden; mangels entsprechender Angaben werden die vorher zugeteilten Punkte aberkannt.